

Haus- und Badeordnung für das Naturfreibad Krummendeich

Das Naturfreibad in Krummendeich ist mit erheblichen finanziellen Mitteln errichtet worden und wird mit großem Aufwand erhalten. Es wird daher erwartet, dass alle Besucher das Naturfreibad mit den Nebeneinrichtungen pfleglich behandeln. Um das zu erreichen, wurden folgende Haus- und Badeordnung festgesetzt, deren Bestimmungen zu beachten sind:

1. Allgemeines

1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit und Ordnung im Naturfreibad Krummendeich. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades und dem Lösen der Eintrittskarte (für Erwachsene ab 17 Jahre, siehe Aushang) unterwirft der Badegast sich den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung.

1.3. Das Naturfreibad in Krummendeich ist in der Regel von Ende Mai bis Mitte September eines Jahres geöffnet und kann während der Öffnungszeiten von jedermann besucht werden.

1.3.1. Der Zutritt ist nicht gestattet:

* für Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen

* für Personen, die Tiere mit sich führen

* für Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetz (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

1.3.2. Für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, für Kindern unter 7 Jahren, Kinder ab 7 ohne das Bronze-Abzeichen, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

1.4. Die Öffnungszeiten werden vor Beginn einer jeden Saison öffentlich bekanntgemacht und sind durch das Zeigen der DLRG-Flagge am Mast erkennbar. Während der Öffnungszeiten ist eine Badeaufsicht vorhanden. Die Öffnungszeiten können bei besonderen Anlässen von Fall zu Fall geändert werden.

1.5. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

1.6. Jeder Badegast ab 17 Jahre muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

1.7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet.

2. Badbenutzung

2.1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorhandenen Abfallkörbe zu verwenden.

2.2. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Geländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Für Diebstahl und Beschädigung wird nicht gehaftet.

2.3. Das Naturfreibad ist nur über den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Das Betreten der Uferböschung vom Wasser wie von der Straße her, sowie das Übersteigen der Abgrenzungen und das Sitzen auf den Zäunen ist untersagt.

2.4. Hunde, alkoholische Getränke und Glasflaschen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgebracht werden.

3. Verhalten im Naturfreibad

3.1. Das Planschbecken ist Kleinkindern bis 6 Jahren vorbehalten. Im Nichtschwimmerteil ist von den Schwimmern Rücksicht auf die Nichtschwimmer zu nehmen.

3.2. Die Abgrenzungen der Einzelabteilungen sind nicht zu übersteigen; der Laufsteg nicht zu betreten und der Bereich um die Sprungtürme muss nach dem Sprung sofort freigemacht werden.

3.3. Aus Sicherheitsgründen ist das Springen an den gekennzeichneten Stellen des Badebereiches untersagt. Die Sprungbretter dürfen nur jeweils von 1 Person zum Sprung betreten werden. Der Sprung darf nur nach vorn erfolgen, aber nur dann, wenn der Sprungbereich frei ist.

3.4. Nichtschwimmern ist es untersagt, sich mit Reifen, Luftmatratzen oder Badebooten im Schwimmerbereich aufzuhalten. Die Benutzung von Ruder-, Paddel- und Motorbooten ist untersagt (Ausnahme das Rettungs- und Aufsichtsboot).

3.5. Es ist nicht gestattet:

3.5.1. das Wasser zu verunreinigen;

3.5.2. andere Badegäste zu belästigen oder unterzutauchen;

3.5.3. Kleinkinder unter 7 Jahren ohne Aufsicht zu lassen;

3.5.5. auf den Liegewiesen Ball zu spielen;

3.5.6. Seife und Waschmittel an den Duschen im Durchschreitebecken zu benutzen;

3.5.7. im Umkleide-, Sanitär- oder Badebereich zu rauchen;

3.5.8. die Anlage unbefugt zur Benutzung des Badesees zu betreten.

3.5.9. sich im abgegrenzten Bereich aufzuhalten.

4. Badebekleidung

4.1. Der Aufenthalt im Naturfreibad Krummendeich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

4.2. Kleinkindern unter 6 Jahren ist der Aufenthalt ohne Badebekleidung gestattet.

5. Fundgegenstände

5.1. Fundgegenstände sind bei der Badeaufsicht abzugeben. Über Fundgegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

5.2. Für Verluste von Wertgegenständen und Sachen wird nicht gehaftet.

6. Aufsicht

6.1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen kann von der Fachkraft ein Badeverbot ausgesprochen werden.

6.2. Das Personal im Naturfreibad ist angehalten, sich den Badegästen gegenüber höflich zu verhalten.

6.3. Wünsche und Beschwerden können bei der Fachkraft vorgetragen werden; sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe.

6.4. Unfälle sind sofort der Badeaufsicht zu melden.

7. Haftung

7.1. Die Badegäste Benutzen das Freibad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

7.2. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

7.3. Für Wertsachen und Bargeld wird keine Haftung übernommen.

Freiburg/Elbe, den 18.05.2006

Der Samtgemeindebürgermeister